

Prüfungsordnung für den Bachelor Kommunikationswissenschaft im Rahmen eines Ein-Fach-B.A. Kommunikationswissenschaft (Ein-Fach-Modell) an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30. August 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums**
 - § 3 Bachelorgrad**
 - § 4 Zuständigkeit**
 - § 5 Zulassung zur Bachelorprüfung**
 - § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang**
 - § 7 Studieninhalte**
 - § 8 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
 - § 10 Prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen, Anmeldung**
 - § 11 Die Bachelorarbeit**
 - § 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**
 - § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 14a Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
 - § 15 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung**
 - § 16 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 17 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**
 - § 18 Diploma Supplement**
 - § 19 Einsicht in die Studienakten**
 - § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 21 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 22 Aberkennung des Bachelorgrades**
 - § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Kommunikationswissenschaft im Rahmen des Ein-Fach-B.A..

§ 2

Ziel des Studiums

Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Kommunikationswissenschaft sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen. Es befähigt die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit und Problemlösung sowie zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft im Rahmen des Ein-Fach-B.A. ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs 6 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zuständig.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 5

Zulassung zur Bachelorprüfung

Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Studiengang Kommunikationswissenschaft (Ein-Fach-B.A.) an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Kommunikationswissenschaft oder in einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfung beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums

entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Studiengang Kommunikationswissenschaft im Rahmen des Ein-Fach-B.A. umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

11 Pflichtmodule im Kernbereich Kommunikationswissenschaft (150 Leistungspunkte)

Fremdmodule (20 Leistungspunkte)

2 Module General Studies (10 Leistungspunkte)

Im Einzelnen müssen die folgenden Module studiert werden:

1) Kernbereich Kommunikationswissenschaft

- Einführungsmodul
- Methodenmodul
- Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur
- Kommunikations- und Medienpraxis I
- Kommunikations- und Medienpraxis II
- Kommunikations- und Medienpraxis III
- Journalismusforschung
- PR- und Werbeforschung
- Media - und Rezeptionsforschung
- Projektmodul
- Examensmodul

2) Fremdmodule

3) General Studies

- Propädeutik (Einführung in wissenschaftliches Arbeiten)
- Referieren und Präsentieren

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 180 Leistungspunkten voraus, von denen 10 Leistungspunkte auf das Examensmodul entfallen.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Ein-Fach-B.A. im Fach Kommunikationswissenschaft werden folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten: Vorlesungen mit Tutorien, Seminare, Praktikantenkurs, Projektseminar, Examenskolloquium.

(2) Vorlesungen geben einen zusammenfassenden Überblick über einen wissenschaftlichen Gegenstand und dessen theoretische und methodologische Grundlagen

bzw. behandeln ausgewählte Probleme eines Wissensgebiets. In den Tutorien werden die Inhalte aus den Vorlesungen noch einmal besprochen und weiter vertieft. Zudem werden Praktiken des wissenschaftlichen Arbeitens eingeübt.

(3) Seminare zielen auf eine vorrangig selbständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen sowie auf die Einsicht in komplexe Zusammenhänge kommunikationswissenschaftlicher Gegenstandsbereiche. Sie fordern von den Studierenden eine kritisch-argumentative Haltung gegenüber den wissenschaftlichen Positionen und eine eigenständige Auswertung und Interpretation der Fachliteratur.

(4) In den Modulen zur Kommunikations- und Medienpraxis werden Grundkenntnisse über journalistische Darstellungsformen und Recherchetechniken sowie über die Arbeitsweisen in Öffentlichkeitsarbeit und Werbung vermittelt und exemplarisch vertieft. Dabei sollen die Studierenden auch lernen, das Verhältnis zwischen Kommunikationswissenschaft und Praxis zu analysieren. Der Praktikantenkurs hat das Ziel, die Berufserfahrungen der Studierenden aus dem Pflichtpraktikum zu reflektieren, über weitere mögliche Berufsfelder für die Absolventen der Kommunikationswissenschaft zu informieren, verschiedene Möglichkeiten des Berufseinstiegs vorzustellen und dabei den Zusammenhang zwischen Studium und Berufspraxis zu erörtern.

(5) Der Veranstaltungstyp Projektseminar ermöglicht den Studierenden die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen und die Erarbeitung innovativer Ansätze. Die Studierenden entwickeln innerhalb des von ihnen gewählten inhaltlichen Schwerpunkts eine Forschungsfrage, setzen diese in ein Forschungskonzept um und führen anschließend ein kleineres empirisches Projekt zur Beantwortung ihrer Forschungsfrage durch. Die Ergebnisse werden dokumentiert und im Seminar präsentiert und diskutiert. Projektseminare dienen zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit.

(6) Das Examenskolloquium dient der Vorbereitung der Bachelorarbeit.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

(2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen sowie der Bachelorarbeit zusammen. Die prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit sind Modulen zugeordnet.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von in der Regel 5, 10, 15 oder 20 Leistungspunkten.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben oder eines anderen Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 10

Prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen bezüglich der Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen.
 - (2) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
 - (3) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt die Erbringung von Studienleistungen voraus. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, Übungen, praktische Übungen, Arbeitsmappe, Praktikantenbericht, empirische Untersuchungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle, Besuch der Veranstaltung. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.
 - (4) Studienleistungen werden unterschieden in prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen. Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine prüfungsrelevante Studienleistung zu erbringen.
 - (5) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Bachelorprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können sich auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul beziehen. Prüfungsrelevante Leistungen können sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen.
 - (6) Mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung erfolgt gleichzeitig die Anmeldung zu der damit verbundenen prüfungsrelevanten Leistung. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist vor Beginn der Lehrveranstaltung möglich.
 - (7) Prüfungsrelevante Leistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, wird mit „ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent der Punkte erreicht hat. Die Prüfung wird mit „befriedigend“ bewertet, wenn der Prüfling mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent der Punkte erreicht hat. Die Prüfung wird mit „gut“ bewertet, wenn der Prüfling mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent der Punkte erreicht hat. Die Prüfung wird mit „sehr gut“ bewertet, wenn der Prüfling mindestens 90 Prozent der Punkte erreicht hat.
- Für prüfungsrelevante Leistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und aus dem normal bewerteten Anteil gebildet. Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.
- (8) Nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen werden nach aktiver und erfolgreicher Teilnahme unterschieden. Eine aktive Teilnahme muss nur erbracht werden, ohne dass ein qualitatives Limit zu beachten ist (z. B. bloße Anwesenheit bei Veranstaltungen). Bei Anwesenheit als Studienleistung gilt die aktive Teilnahme nur dann als erbracht, wenn die/der Studierende mindestens 80% der Veranstaltungstermine be-

sucht hat. Eine erfolgreiche Teilnahme wird unter Beachtung einer bestimmten qualitativen Mindestanforderung bescheinigt (z. B. Hausarbeit; Übung). Bei Nichterreichen dieser Mindestanforderung darf eine solche Studienleistung beliebig oft wiederholt werden.

(9) Wenn die Mindestanforderung an eine erfolgreiche Teilnahme im ersten Versuch nicht erreicht wird, kann die Dozentin/der Dozent nach ihrem Ermessen eine Ersatzleistung bestimmen, wenn die Wiederholung der ursprünglich zu erbringenden Studienleistung einen zu großen organisatorischen Aufwand erfordert (z. B. bei einem Referat).

§ 11

Die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 30 Textseiten (d. h. excl. Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Anhang) nicht überschreiten.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende das „Einführungsmodul“, das „Methodenmodul“, das Modul „Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur“ und das „Projektmodul“ absolviert hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema wird in Absprache mit dem Prüfer festgelegt. Das Thema kann nach Beginn der Bearbeitungszeit nicht mehr zurückgegeben werden.

(5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens 2 Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Bachelorarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere akute schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Probleme, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggfs. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat diese insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 15 Abs. 4.

(6) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versi-

cherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Ein vorsätzlicher Verstoß gegen die in Satz 3 enthaltene Regelung gilt als Täuschungsversuch im Sinne von § 20 Abs. 3.

§ 12

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 20 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 16 Abs. 2 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit darf sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgült-

tigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(8) Das Ergebnis einer Prüfungsleistung ist der/dem Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekanntzumachen.

(9) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Als derselbe Studiengang gilt ein Studiengang dann, wenn er zu mindestens vier Fünfteln kommunikationswissenschaftliche Inhalte anbietet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin /den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Anteil an prüfungsrelevanten Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind und auf den Bachelorstudiengang angerechnet werden können, ist auf ein Drittel der prüfungsrelevanten Leistungen begrenzt.

(7) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

§ 14a

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder Behindertenausweise.

§ 15

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

- (1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7 Abs. 2, § 10 sowie der Modulbeschreibung alle Module und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 16 Abs. 1) bestanden hat. Dabei müssen in Kommunikationswissenschaft 150 und in den General Studies 10 Leistungspunkte erworben worden sein. In den zwei Fremdmodulen müssen 20 Leistungspunkte erbracht worden sein. Insgesamt müssen zusammen mit dem Examensmodul inkl. der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls in Kommunikationswissenschaft stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Für die Fremdmodule und die General Studies, sofern diese von anderen Anbietern als der Kommunikationswissenschaft verantwortet werden, gelten die Prüfungsordnungen resp. Prüfungsbedingungen der betreffenden Anbieter. Dies gilt auch für die mögliche Anzahl von Wiederholungen prüfungsrelevanter Leistungen.
- (4) Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (5) Ist ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (6) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 16

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können für eine differenzierte Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine prüfungsrelevante Leistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Aus den exakten Noten der Module wird eine Gesamtnote gebildet. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage für die Berechnung dieser Note sind außer dem Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte mit zu erfassen.

§ 17

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

AA

(1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

- a) die Note der Bachelorarbeit,
- b) das Thema der Bachelorarbeit,
- c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 16 Abs. 3 und 4
- d) die Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala,
- e) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Studiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 19

Einsicht in die Studienakten

(1) Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, in die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem für ihn/sie festgesetzten Termin erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. § 11 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggfs. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird

der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält der Studierende/die Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 21 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 23

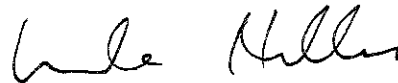
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Fachbereichsratsbeschlusses des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 03. Mai 2007.

Münster, den 17. 9. 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 17. 9. 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang zur Prüfungsordnung

Ein-Fach BA Kommunikationswissenschaft

Modulbeschreibungen:

- Einführungsmodul
- Methodenmodul
- Kommunikations- und Medienpraxis I
- Kommunikations- und Medienpraxis II
- Kommunikations- und Medienpraxis III
- Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur
- Journalismusforschung
- PR- und Werbeforschung
- Media- und Rezeptionsforschung
- Projektmodul
- Examensmodul

Studienverlaufplan:

- Ein-Fach BA Kommunikationswissenschaft

Bezeichnung: Einführungsmodul**Inhalt und Qualifikationsziele:**Inhalte Einführung I

- Systematik, Entwicklung und Selbstverständnis des Faches
- Vermittlung von Methoden, Grundbegriffen und Modellen
- Theorien von Kommunikation und Gesellschaft
- Kommunikatorforschung
- Medienvergleich und Medieninhalt
- Publikums- und Wirkungsforschung

Inhalte Einführung II

- Grundzüge des Mediensystems
 - Medienpolitik / Medienrecht
 - Medienökonomie
 - Medienorganisationen und Angebote
- Berufsfelder
 - Journalismus
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Werbung
 - Politische Kommunikation
 - Unterhaltung

Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb

Den Studierenden werden die Grundkompetenzen für das gesamte folgende Studium vermittelt: Sie erhalten einen Überblick über die Grundbegriffe der Kommunikationswissenschaft, lernen die zentralen theoretischen Konzepte und maßgeblichen Theorien des Fachs kennen und können diese Grundbegriffe Konzepte und Theorien empirischen Phänomen der sozialen Realität zuordnen.

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul dient einer grundlegenden Einführung in die Kommunikationswissenschaft und wird in der Orientierungsphase im 1. und 2. Fachsemester studiert. Theoretische Basiskenntnisse bilden die Grundlage kommunikationswissenschaftlicher Analysekompetenz und finden in den aufbauenden Lehrveranstaltungen Verwendung.

Modulverantwortlicher: Prof. Marcinkowski

Status: Pflichtmodul im Ein-Fach BA und im Major BA

Voraussetzungen: keine

Turnus: jährlich, Beginn im Wintersemester (Umfang: 2 Semester)

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:

Art der Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung Einführung I	Anwesenheit	2	5	1	Klausur	Klausur (90 Min.)	keine
Tutorium I	Anwesenheit	2	5	1	Referat, Hausarbeit	–	Teilnahme an der Vorlesung
Vorlesung II Einführung II	Anwesenheit	2	5	2	Klausur	Klausur (90 Min.)	Klausur in Einführung I bestanden
Tutorium II	Anwesenheit	2	5	2	Referat, Hausarbeit	–	Klausur in Einführung I bestanden
Gesamt		8	20	1, 2			

Bezeichnung: Methodenmodul**Inhalt und Qualifikationsziele:**Inhalte Methoden I, Datenerhebung:

- Einführung in Wissenschaftstheorie und Wissenschaftslogik
- Forschungsprozess und Untersuchungsanlage
- Stichprobentheorie und Stichprobenpraxis
- Datenerhebungsmethoden der empirischen Kommunikationsforschung:
 - Befragung
 - Inhaltsanalyse
 - Beobachtung
 - Experiment

Inhalte Methoden II, Datenauswertung:

- Einführung in die computergestützte Datenanalyse
- Verfahren der deskriptiven Statistik
 - Häufigkeiten, Maße der zentralen Tendenz, Streuungsmaße
 - Kreuztabellen, Mittelwertvergleiche, Assoziationsmaße, Korrelationen
- Schätzen und Testen

Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb

Die Studierenden sollen den Zusammenhang zwischen Theorien und empirischer Forschung verstehen und kritisch diskutieren. Sie sollen die Erhebungsmethoden der empirischen Kommunikationsforschung im Überblick und vergleichend kennen lernen, in empirischen Studien auf ihre Leistungsfähigkeit hin und in Bezug auf ihre konkrete Anwendung beurteilen, selbstständig unter Anleitung auf spezielle Fragestellungen anwenden (operationalisieren) und ein kleines empirisches Projekt durchführen, selbstständig in Kleingruppen den Forschungsprozess präsentieren und schriftlich darstellen. Die Studierenden sollen die statistischen Auswertungsmethoden im Überblick kennen lernen und kritisch im Hinblick auf ihre inhaltliche Interpretation beurteilen und auf bestimmte Fragestellungen anwenden. Die Studierenden sollen EDV-gestützte statistische Analyse mit vorhandenen Daten durchführen und die Ergebnisse inhaltlich interpretieren.

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul dient der Einführung und der praktischen sowie praxisbezogenen Anwendung der grundlegenden Erhebungs- und Auswertungsmethoden empirischer Kommunikationsforschung und wird in der Orientierungsphase im 1. und 2. Fachsemester studiert.

Modulverantwortlicher: PD Dr. Scholl**Status:** Pflichtmodul im Ein-Fach BA und im Major BA**Voraussetzungen:** keine**Turnus:** jährlich, Beginn im Wintersemester (Umfang: 2 Semester)**Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:** keine**Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:**

Art der Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung Datenerhebung	Anwesenheit	2	5	1	Klausur oder Projektbericht	Klausur (90 Min.) oder Projektbericht	keine
Tutorium Datenerhebung	Anwesenheit	2	5	1			keine
Vorlesung Datenauswertung	Anwesenheit	2	5	2	Klausur oder Übungen	Klausur (90 Min.) oder Übungen	keine
Tutorium Datenauswertung	Anwesenheit	2	5	2			keine
Gesamt		8	20	1, 2			

Bezeichnung: Kommunikations- und Medienpraxis I**Inhalt und Qualifikationsziele:**Inhalte

- Grundlagen der Praxis von Kommunikationsberufen
- Anforderungen an informierende Texte
- Darstellungsformen im Journalismus in verschiedenen Medien, wobei der Schwerpunkt auf den in Zeitungen gebräuchlichen Formen liegt
- Recherchetechniken
- Überblick über die Praxis der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb

Die Studierenden sollen die grundsätzlichen Anforderungen an informierende Texte im Rahmen der Massenkommunikation, die wesentlichen journalistischen Darstellungsformen und Recherchetechniken in ihren Grundzügen kennen lernen. Sie sollen einen Überblick über die Praxis der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung besitzen. Darüber hinaus sollen sie in der Lage sein, die gängige Praxis der Kommunikationsberufe vor dem Hintergrund ihres kommunikationswissenschaftlichen Wissens kritisch zu reflektieren. Das Modul dient der beruflichen Orientierung und der Orientierung über die Module Kommunikations- und Medienpraxis II und III, die eine Spezialisierung auf einzelne Berufsfelder erlauben.

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul dient der Einführung in die Kommunikations- und Medienpraxis und wird in der Orientierungsphase im studiert im 1. Fachsemester.

Modulverantwortlicher: Prof. Neuberger

Status: Pflichtmodul im Ein-Fach BA und im Major BA

Voraussetzungen: keine

Turnus: jährlich, im Wintersemester (Umfang: 1 Semester)

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:

Art der Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Aktive Teilnahme	2	5	1	Praktische Übungen		keine
Übung			5	1	Praktische Übungen	Arbeitsmappe	keine
Gesamt		2	10	1			

Bezeichnung: Kommunikations- und Medienpraxis II**Inhalt und Qualifikationsziele:**Inhalte

- Praxis des Zeitungs- und Zeitschriftenjournalismus
- Praxis des Hörfunk- und Fernsehjournalismus
- Praxis des Internetjournalismus
- Praxis der Öffentlichkeitsarbeit
- Praxis der Werbung

Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb

Durch medienpraktische Kurse sollen die Studierenden eine Anleitung zur selbstständigen Arbeit in verschiedenen Kommunikationsberufen erhalten. Die Studierenden sollen die Produktionsprinzipien von verschiedenen Medien erlernen, medienspezifische journalistische Produkte erarbeiten (Zeitungs- und Zeitschriftenformate, Hörfunk- und Fernsehformate, Internetformate) sowie Grundlagen der Praxis in der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung kennen lernen.

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul schult die Kommunikations- und Medienpraxis und wird im 2. oder bis 4. Fachsemester studiert.

Modulverantwortlicher: Prof. Neuberger

Status: Pflichtmodul im Ein-Fach und im Major BA

Voraussetzungen: Modul Kommunikations- und Medienpraxis I

Turnus: in jedem Semester (Umfang: 2 Semester)

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: bei Übungen Auswahlmöglichkeit

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:

Art der Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Übung Kommunikations- und Medienpraxis II	Anwesenheit	2	6	2	Praktische Übungen	Arbeitsmappe	keine
Übung Kommunikations- und Medienpraxis II	Anwesenheit	2	6	3	Praktische Übungen	Arbeitsmappe	keine
Gesamt		4	12	2, 3			

Bezeichnung: Kommunikations- und Medienpraxis III**Inhalt und Qualifikationsziele:**Inhalte

- Praktikum (achtwöchiges Berufspraktikum)
- Praktikantenkurs (Reflexion des Berufspraktikums)

Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb

Die Studierenden sollen ein achtwöchiges Praktikum absolvieren, um berufspraktische Erfahrungen in Kommunikationsberufen (in den Berufsfeldern Tageszeitungs- und Zeitschriftenjournalismus, Hörfunk- und Fernsehjournalismus, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung sowie Markt- und Meinungsforschung) zu erwerben und Orientierungshilfen bei der Suche nach einem geeigneten Berufsfeld zu erhalten.

Verwendbarkeit des Moduls

Durch das achtwöchige Pflichtpraktikum wird auf curricularer Ebene dem Aspekt der Arbeitsmarktorientierung Rechnung getragen. Das Praktikum gibt einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis von Kommunikationsberufen und ermöglicht so den Erwerb von konkreten berufsqualifizierenden Fähigkeiten und berufspraktischen Kompetenzen. Das Modul wird in der Praktikumsphase im 3., 4. oder 5. Fachsemester studiert.

Modulverantwortlicher: Dr. Ravenstein**Status:** Pflichtmodul im Ein-Fach BA und im Major BA**Voraussetzungen:** Einführungsmodul**Turnus:** jährlich, Beginn in jedem Semester möglich (Umfang: 1 bis 2 Semester)**Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:** keine**Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:**

Art der Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Praktikum		-	9	3, 4 oder 5	Achtwöchiges Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit (Bescheinigung und Zeugnis)		keine
Praktikantenkurs	Anwesenheit	2	3	3, 4 oder 5	Praktikantenbericht	Praktikantenbericht (12 Textseiten)	Praktikum absolviert
Gesamt		2	12	3 - 5			

Bezeichnung: Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur**Inhalt und Qualifikationsziele:**Inhalte

- Kommunikations- und Medientheorien
- Öffentlichkeitstheorien
- Medienkulturtheorien
- Gesellschaftstheorien

Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb

Die Studierenden erhalten in der Vorlesung einen Überblick über die relevanten Kommunikations- und Medientheorien und deren gesellschaftstheoretische Fundierung. In den Seminaren lernen sie maßgebliche Theorien öffentlicher Kommunikation und der Medienkultur kennen. Die Studierenden erwerben so die Fähigkeit und Kenntnis, zentrale Begriffe der Kommunikationswissenschaft – Kommunikation, Medien, Öffentlichkeit, Medienkultur – zu diskutieren und zu definieren. Sie reflektieren zudem über die damit eng verknüpften unterschiedlichen Möglichkeiten, den Forschungsgegenstand der Kommunikationswissenschaft theoretisch zu bestimmen.

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul dient dazu, die Begriffs- und Konzeptkompetenz der Studierenden zu vertiefen und zu erweitern. Diese Kompetenz ist unerlässlich für ein gewinnbringendes Studium der Themenmodule.

Modulverantwortlicher: Prof. Kohring**Status:** Pflichtmodul im Ein-Fach BA und im Major BA**Voraussetzungen:** Einführungsmodul**Turnus:** jährlich im Wintersemester (Umfang: 1 Semester)**Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:** Wahlpflicht für Seminare**Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:**

Art der Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit	2	5	3	Klausur	Klausur (90 Min.)	keine
Seminar	Anwesenheit	2	8	3	Referat, Hausarbeit	Hausarbeit (15 Textseiten)	keine
Gesamt		4	13	3			

Bezeichnung: PR- und Werbeforschung							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
<u>Inhalte</u> • Grundlagen der PR-/Werbeforschung • Strukturen der PR/Werbung • Arbeitsfelder der PR/Werbung							
<u>Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb</u> Die Studierenden sollen einen Überblick über die Berufsfelder PR und Werbung und ihre spezifischen Strukturen gewinnen sowie die grundlegenden wissenschaftlichen Zugangsweisen verstehen und diese auf aktuelle Forschungsfragen anwenden lernen.							
Verwendbarkeit des Moduls							
Das Modul dient der Vertiefung und Profilbildung in einem Berufs- und Forschungsfeld und wird in der Qualifizierungsphase im 3. Fachsemester studiert.							
Modulverantwortlicher: Prof. Röttger							
Status: Pflichtmodul im Ein-Fach BA / Wahlpflicht im Major BA							
Voraussetzungen: keine							
Turnus: jährlich im Wintersemester (Umfang: 1 Semester)							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlpflicht für Seminare							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:							
Art der Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung PR- und Werbeforschung	Anwesenheit	2	5	3	Klausur	Klausur (90 Min.)	keine
Seminar PR- und Werbeforschung	Anwesenheit	2	7	3	Referat, Hausarbeit	Hausarbeit (15 Textseiten)	keine
Gesamt		4	12	3			

Bezeichnung: Journalismusforschung**Inhalt und Qualifikationsziele:**Inhalte

- Theorien des Journalismus
- Inhalte journalistischer Berichterstattung
- Strukturen journalistischer Produktion
- Journalismus- und Mediensysteme

Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb

Die Studierenden sollen einen Überblick über basale Journalismustheorien, Forschungsfelder und Themengebiete erhalten, die grundlegenden wissenschaftlichen Zugangsweisen verstehen und diese auf aktuelle Forschungsfragen anwenden lernen.

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul dient der Vertiefung und Profilbildung in einem Berufs- und Forschungsfeld und wird in der Qualifizierungsphase im 4. Fachsemester studiert.

Modulverantwortlicher: Prof. Blöbaum

Status: Pflichtmodul im Ein-Fach BA / Wahlpflicht im Major BA

Voraussetzungen: Einführungsmodul

Turnus: jährlich im Wintersemester (Umfang: 1 Semester)

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlpflicht für Seminare

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:

Art der Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung Journalismusforschung	Anwesenheit	2	5	4	Klausur	Klausur (90 Min.)	keine
Seminar Journalismusforschung	Anwesenheit	2	7	4	Referat, Hausarbeit	Hausarbeit (15 Textseiten)	keine
Gesamt		4	12	4			

Bezeichnung: Media- und Rezeptionsforschung**Inhalt und Qualifikationsziele:**Inhalte

- Ansätze und Daten zur Mediennutzung
- Ansätze und Daten zur Medienwirkung
- Themen und Methoden der angewandten Kommunikationsforschung

Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb

Die Studierenden sollen verschiedene Ansätze der Mediennutzung, Medienwirkung, Medienrezeption und Mediaforschung kennen lernen sowie die grundlegenden wissenschaftlichen Zugangsweisen verstehen und diese auf aktuelle Forschungsfragen anwenden lernen.

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul dient der Vertiefung und Profilbildung in einem Forschungsgebiet und wird in der Qualifizierungsphase im 4. Fachsemester studiert.

Modulverantwortlicher: Prof. Gehrau**Status:** Pflichtmodul im Ein-Fach BA / Wahlpflicht im Major BA**Voraussetzungen:** Einführungsmodul**Turnus:** jährlich im Sommersemester (Umfang: 1 Semester)**Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:** Wahlpflicht für Seminare**Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:**

Art der Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung Nutzungs- und Wirkungsfor-schung	Anwesenheit	2	5	4	Klausur	Klausur (90 Min.)	keine
Seminar Nutzungs- und Wirkungsfor-schung	Anwesenheit	2	8	4	Referat, Hausarbeit	Hausarbeit (15 Textseiten)	keine
Gesamt		4	13	4			

Bezeichnung: Projektmodul							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
<u>Inhalte</u> Es werden Inhalte aus den Modulen • Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur • Journalismusforschung • PR- und Werbeforschung • Media- und Rezeptionsforschung vertieft.							
<u>Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb</u> Die Studierenden sollen lernen, selbstständig eine Forschungsfrage aus einem der Forschungsbereiche zu entwickeln, diese Forschungsfrage in ein Forschungskonzept umzusetzen, in der Gruppe ein Projekt zur Beantwortung der Forschungsfrage durchzuführen und die Ergebnisse zu präsentieren, diskutieren und dokumentieren.							
Verwendbarkeit des Moduls							
Das Modul dient der Vorbereitung auf die BA-Abschlussarbeit und wird in der Qualifizierungsphase im 4. und 5. Fachsemester studiert.							
Modulverantwortlicher: alle Prüfungsberechtigten							
Status: Pflichtmodul im Ein-Fach BA und im Major BA							
Voraussetzungen: Einführungsmodul, Methodenmodul, Modul „Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur“							
Turnus: jährlich, Beginn im Sommersemester (Umfang: 2 Semester)							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:							
Art der Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminar	Anwesenheit	2	8	4	Referat, Hausarbeit	Hausarbeit (15 Textseiten)	keine
Seminar	Anwesenheit	2	8	5	Referat, Projektbericht	Projektbericht (15 Textseiten)	keine
Gesamt		4	16	4 - 5			

Bezeichnung: Examensmodul**Inhalt und Qualifikationsziele:**Inhalte

Das Modul greift Inhalte des vorhergehenden Studienverlaufs auf, insbesondere aus den Modulen:

- Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur
- Journalismusforschung
- PR- und Werbeforschung
- Media- und Rezeptionsforschung
- Projektmodul

Lehrziele / angestrebter Kompetenzerwerb

Das Modul dient der Konzeptualisierung, Planung und Anfertigung der Bachelorarbeit sowie dem wissenschaftlichen Diskurs.

Verwendbarkeit des Moduls

Das Modul wird in der Qualifizierungsphase im 6. Fachsemester studiert.

Modulverantwortlicher: alle Prüfungsberechtigten

Status: Pflichtmodul im Ein-Fach BA und im Major BA

Voraussetzungen: Einführungsmodul, Methodenmodul, Modul „Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur“ und das Projektmodul

Turnus: jährlich im Sommersemester (Umfang: 1 Semester)

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:

Art der Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Kolloquium	Anwesenheit	2	2	6	Referat		Einführungsmodul Methodenmodul Projektmodul
BA Arbeit			8	6	BA Hausarbeit	BA Hausarbeit (30 Textseiten)	Einführungsmodul Methodenmodul Projektmodul
Gesamt		2	10	6			

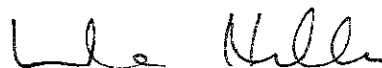
Studienverlaufsplan Ein-Fach BA

Wintersemester		Sommersemester	
1. Semester		2. Semester	
Einführungsmodul (Teil 1) Vorlesung I Tutorium I 10 ECTS		Einführungsmodul (Teil 2) Vorlesung II Tutorium II 10 ECTS	
Methodenmodul (Teil 1) Vorlesung Datenerhebung Tutorium Datenerhebung 10 ECTS		Methodenmodul (Teil 2) Vorlesung Datenauswertung Tutorium Datenauswertung 10 ECTS	
Medienpraxis I Vorlesung Übungen 10 ECTS		Medienpraxis II (Teil 1) praktische Übung 6 ECTS	
3. Semester		4. Semester	
Gesellschaft, Öffentlichkeit, Kultur Vorlesung Seminar 13 ECTS		Media- und Rezeptionsforschung Vorlesung Seminar 13 ECTS	
PR- und Werbeforschung Vorlesung Seminar 12 ECTS		Journalismusforschung Vorlesung Seminar 12 ECTS	
Medienpraxis II (Teil 2) praktische Übung 6 ECTS		Projektmodul (Teil 1) Seminar 8 ECTS	
5. Semester		6. Semester	
Projektmodul (Teil 2) Seminar 8 ECTS		Examensmodul Kolloquium BA Arbeit 10 ECTS	
Medienpraxis III Praktikum Praktikantenkurs 12 ECTS			
+ 10 ECTS General Studies			
+ 20 ECTS Fremdmodule (Veranstaltungen anderer Fächer)			

Ausgefertigt aufgrund des Fachbereichsratsbeschlusses des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 09. Mai 2007.

Münster, den 30. August 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30. August 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles